

**Reglement über das Parkieren  
auf öffentlichem Grund  
(Parkierungsreglement)**

vom 1. Mai 2006

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
<b>I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b>	
1 Geltungsbereich	3
2 Zweck	3
3 Ausnahmen	3
4 Zeitliche Beschränkungen	3
<b>II. PARKIEREN</b>	
5 Parkuhren / Ticketautomaten / Bewilligungen	3
6 Zonen	4
<b>III. DAUERPARKIEREN</b>	
7 Bewilligungen für Anwohner und Geschäftsinhaber der Altstadt	4
8 Bewilligungen für übrige Personen mit Wohnsitz in Altstätten	4
9 Bewilligungen für Auswärtige und Besucher	4
10 Bewilligungen für Handwerker	4
11 Umfang der Berechtigung	4
12 Gebührenpflicht	5
13 Entzug	5
14 Parkgaragen	5
<b>IV. GEBÜHREN</b>	
15 Gebühren	5
a) Parkuhren und Ticketautomaten Parkzone 1	5
b) Parkuhren und Ticketautomaten Parkzone 2	5
c) Bewilligung für Anwohner, Geschäftsinhaber und übrige Personen mit Wohnsitz in Altstätten	5
d) Bewilligung für Auswärtige und Besucher	5
e) Bewilligung für Handwerker	5
f) Bewilligung für Parkzone Bahnhofareal	6
16 Parkgaragen	6
17 Spezialfinanzierung	6
18 Verwendung	6
19 Überschüsse	6
<b>V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>	
20 Sonderregelungen	7
21 Vollzug	7
22 Referendum / Vollzugsbeginn	7
<b>Anhang 1</b>	
Parkzonenplan	10



Der Stadtrat Altstätten erlässt gestützt auf Art. 20 Abs. 2, Art. 21 Abs. 2, Art. 22 und Art. 29 des Strassengesetzes vom 12. Juni 1988 (abgekürzt StrG; sGS 732.1), Art. 5, Art. 6 und Art. 136 lit. g des Gemeindegesetzes vom 23. August 1979 (abgekürzt GG; sGS 151.2) sowie Art. 22 der Gemeindeordnung der Stadt Altstätten vom 22. Dezember 1981 (abgekürzt GO) folgendes Reglement:

## **Reglement über das Parkieren auf öffentlichem Grund (Parkierungsreglement)**

### **I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

#### Art. 1

Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt das Abstellen von Motorfahrzeugen und Anhängern sowie von Elektro- und Solarmobilen auf öffentlichem Grund (inkl. die durch Widmung zum öffentlichen Grund zu zählenden Parkplätze und Parkgaragen) für das gesamte Gebiet der Stadt Altstätten.

#### Art. 2

Zweck

Das Abstellen von Motorfahrzeugen und Anhängern sowie von Elektro- und Solarmobilen auf öffentlichem Grund kann im Sinne von Art. 3 Abs. 4 des Strassenverkehrsgesetzes (abgekürzt SVG; SR 741.1) örtlich und zeitlich beschränkt, der Bewilligungspflicht sowie der Gebührenpflicht unterstellt werden.

#### Art. 3

Ausnahmen

Rollstuhlgerechte Parkplätze im Freien, Kurzzeitparkplätze und Parkplätze in der freien Parkzone sind gebührenfrei. In Parkgaragen gelten die entsprechenden Tarife. 4)

#### Art. 4

Zeitliche  
Beschränkungen

Zeitliche Beschränkungen des Parkierens können angeordnet werden durch die Zusatztafel zum Signal „Parkieren gestattet“ (Art. 48 Abs. 1 SSV, Signal Nr. 4.17).

In den Parkzonen 1 und 2 besteht werktags von 08.00 – 12.00 und von 13.30 – 18.30 Uhr sowie samstags von 08.00 – 12.00 und 13.30 – 17.00 Uhr für die Benützung der Parkplätze eine Gebührenpflicht.

In der Parkzone Bahnhofareal besteht von Montag bis Sonntag für die Benützung der Parkplätze eine Gebührenpflicht. 1)

In der Parkzone Parkgaragen besteht von Montag bis Sonntag für die Benützung der Parkplätze eine Gebührenpflicht. 4)

### **II. PARKIEREN**

#### Art. 5

Parkuhren /  
Ticketautomaten /  
Dauerkarten  
Bewilligungen

Parkplätze können mittels Parkuhren, Ticketautomaten, ~~und Dauerkarten~~ **Bewilligungen oder dergleichen** bewirtschaftet und das Parkieren kann zeitlich beschränkt werden. 6)

1) Eingefügt durch I. Nachtrag vom 14. Juni 2011

4) Eingefügt durch II. Nachtrag vom 19. Januar 2015

6) **Geändert durch III. Nachtrag vom 10. Oktober 2016**



## Zonen

### Art. 6

Unter der Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und der unterschiedlichen Benutzergruppen wird das Gebiet der Stadt Altstätten in folgende Parkzonen eingeteilt:

- a) Parkzone 1 und 2 mit Gebührenpflicht;
- b) Freie Parkzone ohne zeitliche Parkierungsbeschränkung
- c) Parkzone Bahnhofareal mit Gebührenpflicht. 1)
- d) Parkgaragen mit Gebührenpflicht 4)

Die Ausscheidung der Parkzonen kann Anhang 1 zum Reglement über das Parkieren auf öffentlichem Grund entnommen werden.

### **III. DAUERPARKIEREN**

~~Dauerkarten~~  
**Bewilligungen** für  
Personen mit Wohnsitz in Altstätten und  
Geschäftsinhaber der  
Altstadt

### Art. 7

Personen mit Wohnsitz in Altstätten und Geschäftsinhaber der Altstadt sind berechtigt, für die gebührenpflichtigen Parkplätze der Parkzone 2 sowie der Parkzone Bahnhofareal Tages-, Monats- und Jahres**kartenbewilligungen** zu erwerben. 2) 6)

~~Dauerkarten~~  
**Bewilligungen** für  
übrige Personen mit  
Wohnsitz in Altstätten

### Art. 8

3)

~~Dauerkarten~~  
**Bewilligungen** für  
Auswärtige und  
Besucher

### Art. 9

Auswärtige sind berechtigt, für die gebührenpflichtigen Parkplätze der Parkzone 2 sowie der Parkzone Bahnhofareal Tages-, Monats- und Jahres**kartenbewilligungen** zu erwerben. 2) 6)

Die Gebühr für Monats- und Jahres**kartenbewilligungen** der Parkzone 2 ist für Auswärtige höher als diejenige für Personen mit Wohnsitz in Altstätten und Geschäftsinhaber (Art. 7). 2) 6)

Für Tages-, Monats- und Jahres**kartenbewilligungen** der Parkzone Bahnhofareal bezahlen Auswärtige dieselben Gebühren wie Personen mit Wohnsitz in Altstätten. 2) 6)

~~Dauerkarten~~  
**Bewilligungen** für  
Handwerker

### Art. 10

Gewerbetreibende können für das Abstellen ihrer Handwerker- oder Servicefahrzeuge für Parkplätze in der Parkzone 1 und 2 sowie der Parkzone Bahnhofareal Tages- und Wochen**kartenbewilligungen** erwerben. 2) 6)

Umfang der  
Berechtigung

### Art. 11

Bewilligungen gemäss Art. 7 bis 10 verschaffen keinen Anspruch auf einen bestimmten Platz; sie erlauben lediglich, im Rahmen der geltenden Vorschriften zu parkieren ohne Parkuhr oder Ticketautomat bedienen zu müssen.

1) Eingefügt durch I. Nachtrag vom 14. Juni 2011

2) Geändert durch I. Nachtrag vom 14. Juni 2011

3) Aufgehoben durch I. Nachtrag vom 14. Juni 2011

4) Eingefügt durch II. Nachtrag vom 19. Januar 2015

6) Geändert durch III. Nachtrag vom 10. Oktober 2016



## Art. 12

Gebührenpflicht

Die ~~Dauerkarten~~ **Bewilligungen** gemäss Art. 7 bis 10 zum ~~unbeschränkten~~ Abstellen von Fahrzeugen gemäss Art. 1 in den Parkzonen 1 und 2 sowie der Parkzone Bahnhofareal werden gegen Entrichten einer Gebühr abgegeben. 2) 6) 7)

Gebührenpflichtig ist der Fahrzeughalter oder gegebenenfalls der Fahrzeugführer, der das Fahrzeug wie ein Halter nutzt.

Die Bewilligung wird auf das Kontrollschild ausgestellt.

Die ~~Gebühr wird von der Stadtverwaltung Altstätten mit der Bewilligungs-erteilung in Rechnung gestellt. Sie ist innert 30 Tagen zu bezahlen.~~ 7)

## Art. 13

Entzug

Die ~~Dauerkarten~~ **Bewilligungen** gemäss Art. 7 bis 10 können bei Missbrauch entzogen und/oder verweigert werden. 6)

## Art. 14 4)

Für Parkgaragen oder Teile davon können monatliche oder jährliche ~~Dauerkarten~~ **Bewilligungen und dergleichen** abgegeben oder Mietverträge ausgestellt werden. 6)

Parkgaragen

## IV. GEBÜHREN

### Art. 15

Gebühren

Es gelten folgende Gebühren:

a)	Parkuhren und Ticketautomaten Parkzone 1 (Art. 5, Art. 6)	30 Minuten je 30 Minuten	gratis Fr. 0.50	Parkuhren, Ticketautomaten und dergleichen
	<i>max. Parkzeit pro Tag:</i>		<i>2 Stunden</i>	
b)	Parkuhren und Ticketautomaten Parkzone 2 (Art. 5, Art. 6)	60 Minuten 2 Stunden 3 Stunden je weitere Stunde	gratis Fr. 1.00 Fr. 2.00 Fr. 1.00	
	<i>max. Parkzeit pro Tag:</i>		<del>5 Stunden</del> 7)	
c)	<del>Dauerkarte</del> <b>Bewilligung</b> für Anwohner und Geschäftsinhaber der Altstadt sowie übrige Personen mit Wohnsitz in Altstätten (Art. 6, Art. 7, <del>Art. 8</del> ) 6)	pro Tag pro Monat pro Jahr	Fr. 6.00 Fr. 30.00 Fr. 330.00	<del>Karten</del> <b>Bewilligungen</b> für Dauerparkieren
d)	<del>Dauerkarte</del> <b>Bewilligung</b> für Auswärtige und Besucher (Art. 6, Art. 9) 6)	pro Tag pro Monat pro Jahr	Fr. 6.00 Fr. 60.00 Fr. 660.00	



- e) ~~Dauerkarte~~ **Bewilligung** für pro Tag Fr. 5.00  
Handwerker (Art. 6, Art. 10) **6)** pro Woche Fr. 25.00

~~Tageskarten für Einwohner und Auswärtige können einzeln oder in 5er-  
bzw. 10er-Blocks gekauft werden. 7)~~

- 2) Geändert durch I. Nachtrag vom 14. Juni 2011  
4) Eingefügt durch II. Nachtrag vom 19. Januar 2015  
6) Geändert durch III. Nachtrag vom 10. Oktober 2016  
7) Aufgehoben durch III. Nachtrag vom 10. Oktober 2016



f) Dauerkarte	pro Stunde	Fr. 1.00
Bewilligung für	pro Tag	Fr. 4.00
Parkzone Bahnhof-	pro Monat	Fr. 30.00
areal	pro Jahr	Fr. 330.00

Karten Bewilligungen der Parkzone 2 haben auch auf dem Bahnhofareal ihre Gültigkeit. 1) 6)

#### Parkgaragen

#### Art. 16

Der Stadtrat erlässt einen Tarif für das Parkieren in Parkgaragen, an denen die Stadt beteiligt ist. Es können abweichende Gebühren von Art. 15 festgelegt werden.

Die Gebühr bemisst sich insbesondere nach der Nutzungsintensität der örtlichen Lage, der Nutzungsdauer, den räumlichen und zeitlichen Verkehrsverhältnissen sowie nach den Vorgaben für die Spezialfinanzierungen gemäss Art. 17 ff. 4)

#### Spezialfinanzierung

#### Art. 17

Die Aufwendungen für die Bewirtschaftung der Parkplätze und die damit zusammenhängenden Gebühren werden in einer Spezialfinanzierung im Sinne von Art. 19 der Verordnung über Finanzhaushalt der Gemeinden geführt. 5)

#### Verwendung

#### Art. 18

Die Mittel der Spezialfinanzierung dienen:

- a) der Planung, der Errichtung, dem Betrieb und dem Unterhalt von Parkplätzen und Parkhäusern mit samt deren Einrichtungen;
- b) der Deckung von Personal- und Sachkosten für die Überwachung des ruhenden Verkehrs;
- c) der Deckung der Betriebs- und Kapitalkosten von Parkleitsystemen, Steuerungskonzepten und -anlagen sowie allen übrigen Massnahmen, die der Parkierung dienen;
- d) der Schaffung von Abstellflächen für Zweiradfahrzeuge;
- e) der Verwirklichung von Massnahmen zur Verkehrsberuhigung;
- f) der Verwirklichung von Massnahmen zur Förderung des Fussgänger- und Fahrradverkehrs.

#### Überschüsse

#### Art. 19

Überschreitet der Ertrag der Spezialfinanzierung den Aufwand, werden die jährlichen Überschüsse in ein Verpflichtungskonto gelegt, das der Deckung künftiger Defizite der Spezialfinanzierung und der Vorfinanzierung von Vorhaben im Sinne von Art. 17 dient.

- 1) Eingefügt durch I. Nachtrag vom 14. Juni 2011
- 4) Eingefügt durch II. Nachtrag vom 19. Januar 2015
- 5) Geändert durch II. Nachtrag vom 19. Januar 2015
- 6) Geändert durch III. Nachtrag vom 10. Oktober 2016

## V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### Art. 20

Sonderregelungen

Von diesem Reglement abweichende polizeiliche Anordnungen zum Freihalten von Strassen und Plätzen in besonderen Fällen, wie den Hauptmärkten, Veranstaltungen und Schneeräumungen usw. sind zu beachten.

Vorbehalten bleiben die Vorschriften über die Ausgabe von Ausnahmegewilligungen gestützt auf Art. 17 Abs. 1 SSV, Art. 24 der Einführungsverordnung zum eidg. Strassenverkehrsgesetz (abgekürzt EV zum SVG; sGS 711.1).

### Art. 21

Vollzug

Der Stadtrat vollzieht dieses Reglement.

Er legt die Gebiete der Parkzonen und weitere Einzelheiten fest.

### Art. 22

Referendum / Vollzugsbeginn

Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

Der Stadtrat bestimmt den Vollzugsbeginn nach Genehmigung durch das zuständige Departement.

Vom Stadtrat erlassen am: 1. Mai 2006

**Stadtrat Altstätten**  
Der Stadtpräsident  
J. Signer

Der Stadtschreiber  
R. Haller

### **Fakultatives Referendum**

Dem fakultativen Referendum unterstellt: vom 12. Mai 2006  
bis 10. Juli 2006

Gegen den Beschluss des Stadtrates vom 1. Mai 2006 ist das Referendum ergriffen worden und zustande gekommen (SRB Nr. 730 vom 10. Juli 2006).

### **Urnenabstimmung**

Anlässlich der Urnenabstimmung vom 24. September 2006 wurde dem Reglement über das Parkieren auf öffentlichem Grund zugestimmt.



## Rechtsmittelverfahren

Die eingereichte Kassationsbeschwerde im Zusammenhang mit der Durchführung des fakultativen Referendums beim Departement des Innern wurde am 7. März 2007 abgewiesen. Die in der Folge erhobene Beschwerde ist durch das Verwaltungsgericht am 15. Oktober 2007 abgewiesen worden.

Am 21. November 2007 wurde gegen das Urteil des Verwaltungsgerichtes beim Bundesgericht Beschwerde erhoben. Diese Beschwerde wurde mit Urteil vom 18. Juli 2008 durch das Bundesgericht abgewiesen.

## Genehmigungsvermerk

Vom Baudepartement des Kantons St. Gallen genehmigt am: 28. August 2008

**Für das Baudepartement  
Leiter Rechtsdienst TBA  
mit Ermächtigung**  
lic. iur. Dölf Gmür

## Vollzug

Gemäss Entscheid des Stadtrates Altstätten vom 29. September 2008 tritt das vorstehende Reglement in Vollzug auf 1. November 2008.

## I. Nachtrag zum Reglement über das Parkieren auf öffentlichem Grund (Parkierungsreglement)

Vom Stadtrat erlassen am: 14. Juni 2011

**Stadtrat Altstätten**  
Der Stadtpräsident  
Daniel Bühler

Der Stadtschreiber  
Marc Gattiker

## Fakultatives Referendum

Dem fakultativen Referendum unterstellt: vom 20. September 2011  
bis 18. November 2011

Das Referendum ist nicht ergriffen worden.

## Vollzug

Gemäss Entscheid des Stadtrates Altstätten vom 5. Dezember 2011 tritt der I. Nachtrag zum Reglement über das Parkieren auf öffentlichem Grund (Parkierungsreglement) auf den 1. Januar 2012 in Kraft.



## **II. Nachtrag zum Reglement über das Parkieren auf öffentlichem Grund (Parkierungsreglement)**

Vom Stadtrat erlassen am: 19. Januar 2015

**Stadtrat Altstätten**  
Der Stadtpräsident  
Ruedi Mattle

Die Stadtschreiberin  
Yvonne Müller

### **Fakultatives Referendum**

Dem fakultativen Referendum unterstellt: vom 26. Januar 2015  
bis 6. März 2015

### **Vollzug**

Gemäss Entscheid des Stadtrates Altstätten vom 20. April 2015 tritt der II. Nachtrag zum Reglement über das Parkieren auf öffentlichem Grund (Parkierungsreglement) auf den 1. Mai 2015 in Kraft.

## **III. Nachtrag zum Reglement über das Parkieren auf öffentlichem Grund (Parkierungsreglement)**

Vom Stadtrat erlassen am: 10. Oktober 2016

**Stadtrat Altstätten**  
Der Stadtpräsident  
Ruedi Mattle

Die Stadtschreiberin  
Yvonne Müller

### **Fakultatives Referendum**

Dem fakultativen Referendum unterstellt: vom 14. Oktober 2016  
bis 22. November 2016

### **Vollzug**

Gemäss Entscheid des Stadtrates Altstätten vom ..... tritt der III. Nachtrag zum Reglement über das Parkieren auf öffentlichem Grund (Parkierungsreglement) auf den 1. Dezember 2016 in Kraft.



## Anhang 1 zum Reglement über das Parkieren auf öffentlichem Grund

---

### Plan Parkplatzbewirtschaftung zur Ausscheidung der Parkzonen

